

Geschäftsordnung des Vorstandes des VfL Eschhofen 01/20 e.V.

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig zwölfmal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Themen konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung nicht möglich ist.

(2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

(3) Der geschäftsführende Vorstand tagt in den ungeraden Monaten, der Gesamtvorstand in den geraden Monaten.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Leitungsteam (geschäftsführender Vorstand) aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis vier Tage vor der Sitzung beim Vorstand Back-Office/Korrespondenz eingegangen sind.

(3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

(3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

(4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder für einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Leitungsteam) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier Mitglieder des Leitungsteams anwesend sind.

(2) Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Sitzungsbeginn vom Versammlungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Einzelfall kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der geschäftsführende Vorstand zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 09.03.2019 in Kraft.

